



VERORDNUNG

Josef Kraler, Anras; Genehmigung von Holzbringungsarbeiten auf der Hofzufahrt Eder-Wartscher im Bereich des Grundstückes 369 KG Obernußdorf

Zahl: 612-0/2026-I Verordnung

Bei Beantwortung bitte anführen!

Nußdorf-Debant, 26.02.2026

VERORDNUNG

Aufgrund der §§ 43 Abs. 1 a und 94d StVO i.V.m. dem Gemeinderatsbeschluss vom 6. November 2014, Tagesordnungspunkt 7), erlässt der Bürgermeister der Marktgemeinde Nußdorf-Debant aus Anlass der mit beige-schlossenem Bescheid bewilligten Arbeiten **auf der Hofzufahrt Eder-Wartscher im Bereich des Grundstückes 369 KG Obernußdorf in der Zeit vom 02.03.2026 bis 13.03.2026**, folgende **VERKEHRSREGELUNG**:

1. Unmittelbar vor der Baustelle ist auf dem durch die Arbeiten in Anspruch genommenen Fahrstreifen – bei Vorliegen der Voraussetzungen lt. Punkt 7) des Bescheides – das Verkehrszeichen „**WARTEPFLICHT BEI GEGENVERKEHR**“ gemäß § 52 lit. a Zif. 5 StVO anzubringen.
2. Vor dem einspurigen Bereich der Baustelle ist das Gebotszeichen „**VORGESCHRIEBENE FAHRTRICHTUNG**“ mit – der jeweiligen örtlichen Verkehrslage entsprechend – nach rechts oder links unten geneigtem Pfeil für den zu benützenden Fahrstreifen gemäß § 52 lit. b Zif. 15 StVO anzubringen.
3. Da die vorher zulässige Geschwindigkeit erheblich über den im Bereich der Baustelle verfügbaren Beschränkungen liegt und es die Unübersichtlichkeit der Straßenführung erfordert, wird eine „**GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG AUF 30 KM/H**“ gemäß § 52 lit. a Zif. 10a StVO verfügt. Die Geschwindigkeitsbeschränkungen gelten nur für Bereich, in denen eine dementsprechende Geschwindigkeitsbeschränkung nicht ohnehin bereits verfügt ist.
Die Geschwindigkeitsbeschränkungen dürfen nur den Bereich der Fahrbahn umfassen, auf oder neben dem tatsächlich gearbeitet wird. Bei einer allfälligen Änderung des Arbeitsbereiches sind die zur Kundmachung der Geschwindigkeitsbeschränkung erforderlichen Verkehrszeichen entsprechend zu versetzen; in der arbeitsfreien Zeit ist ihre Geltung außer Kraft zu setzen, sofern der Fahrbahnzustand dies zulässt.
4. Unmittelbar am Ende des durch die Arbeiten in Anspruch genommenen Straßenabschnittes ist das Verkehrszeichen „**ENDE VON GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNGEN**“ gemäß § 52 lit. a Zif. 10b StVO anzubringen bzw. die ursprünglich bestehende Verkehrsregelung wieder kundzumachen.

Die oa. Verkehrszeichen sind von Herrn Josef Kraler (0664/1543764) im Einvernehmen mit der zuständigen Polizeiinspektion anzubringen und während der Dauer der Bauarbeiten in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) der für die oben angeführte Verkehrsregelung erforderlichen Verkehrszeichen ist vom verantwortlichen Bauführer oder seinen Organen in einem **AKTENVERMERK** (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Der Bürgermeister:



(Ing. Andreas Pfruner)